

Antwort der Verwaltung (Amt 50) zu TOP 38.1

Richtlinien zur Wahl der Seniorenbeauftragten - Anfrage des Stadtverordneten Fischer (SPD-Fraktion)

Eine außerplanmäßige Neu- bzw. Nachwahl eines Stellvertreters ist aufgrund der aktuellen Satzung leider nicht möglich.

§ 7 Abs. 1 der Satzung regelt nur die Fälle, in denen ein Seniorenbeauftragter aufgrund Verzicht oder Umzug ausscheidet. In diesem Fall rückt sein Stellvertreter nach - Stellvertreter ist derjenige der bei der Wahl die zweithöchsten Stimmen erzielen konnte. (§ 4 Abs. 6 Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf).

In § 7 Abs.2 der Satzung wird dann speziell die Neuwahl geregelt, sofern das Nachrücken eines (bereits gewählten) Stellvertreters scheitert.

Aufgrund der expliziten Regelung in § 7 der Satzung ist daher eine Nach- bzw. Neuwahl ohne Vorliegen der Voraussetzungen (§ 7 Abs. 1 der Satzung) leider nicht möglich. Eine andere Möglichkeit zur Neu- bzw. Nachwahl eines Stellvertreters ist nach der aktuellen Satzung nicht gegeben.

Seitens der Verwaltung wurde dem Seniorenbeirat in seiner Sitzung am 14.7.2021 ein Entwurf zur Änderung der Satzung und der Wahlordnung vorgelegt. Hierüber wird dieser in seiner nächsten Sitzung abstimmen. Nach Vorlage und Abstimmung im Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion muss dann noch der Rat hierüber befinden.

In § 2 der Satzung für die Seniorenbeauftragten soll folgender Zusatz eingefügt werden:
§ 2 (5) Ist die Position eines stellvertretenden Seniorenbeauftragten in einer Ortschaft unbesetzt, gleich aus welchen Gründen, ist eine Besetzung in der laufenden Wahlperiode zulässig.

Hierdurch wäre dann eindeutig geregelt, dass eine Wahl in der Wahlperiode möglich ist.

gez. Frank Krämer

3. Sitzung des Rates der Stadt Troisdorf am 22. Juni 2021

noch **Anlage 8** zu TOP 38.1 zur öffentlichen
Sitzung

